Familienbund Oberösterreich
Betreuung • Bildung • Beratung • Begegnung

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz
0732/60 30 60 | office@ooe.familienbund.at | ooe.familienbund.at
FN 490633w

Betreuungsordnung/Tarifordnung
für die Nachmittagsbetreuung in der VS GTS Helfenberg

gültig ab 01. September 2026

1 Betrieb der Nachmittagsbetreuung

Der Rechtsträger OÖ Familienbund GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Nachmittagsbetreuung in der Ganztagesvolkssschule Helfenberg.

2 Öffnungszeiten

Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt am 14. September 2026 (Schulbeginn) und dauert bis zum 09. Juli des Folgejahres (Schulende).

Öffnungszeiten:

Montag	11:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	11:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	11:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag	11:30 – 16:00 Uhr

In den Ferien findet keine Betreuung statt.

Die Nachmittagsbetreuung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Nachmittagsbetreuung geschlossen.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger in Abstimmung mit der Gemeinde und der Schule mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung neu festgesetzt werden.

3 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt immer für ein gesamtes Schuljahr und ist auch tageweise möglich (mind. 1 Tag bis 16:00 Uhr). Die Kinder können frühestens nach der Lerneinheit in Absprache mit der Direktion abgeholt werden.

Abmeldungen können nur Semesterende (Ende Februar) erfolgen. Die Abmeldung muss 1 Monat vor Semesterende bei der Leitung der Nachmittagsbetreuung schriftlich erfolgen.

Die Nachmittagsbetreuung wird als Ganztagesschule geführt und daher gilt eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr an mindestens 1 Tag pro Woche. Die Lerneinheit wird vom Lehrpersonal der Schule gehalten.

Die Anmeldung kann für 1 Tag, 2, 3 oder 4 Tage pro Woche erfolgen. Die Wochentage müssen fix gewählt werden. In Ausnahmefällen können bei Schichtdiensten die Betreuungszeiten flexibel in Absprache festgelegt werden. Die Anzahl der Tage pro Woche müssen jedoch fix sein.

4 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn ein Elternteil trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Elternbeiträge/Kreativbeiträge, ... nicht bezahlt.

5 Pflichten der Eltern

5.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

5.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

5.3 Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

5.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.

5.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

5.6 Die Eltern haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Nachmittagsbetreuung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Nachmittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

5.7 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Nachmittagsbetreuung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.

5.8 Die Eltern geben bekannt, ob die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen oder von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Jede Änderung muss schriftlich in der Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben werden.

6 Pflichten des Rechtsträgers

6.1 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Nachmittagsbetreuung erste Hilfe geleistet werden kann. In der Nachmittagsbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

6.2 Die Aufsichtspflicht in der Nachmittagsbetreuung beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen der Nachmittagsbetreuung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Nachmittagsbetreuung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

7 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

8 Berechnung des Elternbeitrags

Der Besuch einer Nachmittagsbetreuung ist für Kinder beitragspflichtig.

1 Tag pro Woche	€	31,00/Monat
2 Tage pro Woche	€	52,00/Monat
3 Tage pro Woche	€	67,00/Monat
4 Tage pro Woche	€	83,00/Monat

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge

9 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

9.1 Der Elternbeitrag versteht sich ohne Umsatzsteuer, da wir kein Unternehmen lt. UstG sind.

9.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 mal pro Jahr eingehoben.

10 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

10.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Kreativarbeiten werden Kreativbeiträge in der Höhe von € 3,00 monatlich eingehoben.

10.2 Überschüssige, nicht verbrauchte Kreativbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

10.3 Bei Austritt des Kindes aus der Nachmittagsbetreuung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial einbehalten.

10.4 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

11 Indexanpassung

Der Elternbeitrag nach Punkt 8 und der Materialbeitrag laut Punkt 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

12 Sonstige Beiträge

12.1 Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten von der Gemeinde in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,60 (Stand Juli 2026) pro Essensportion verrechnet.

12.2 Für die Nachmittagsjause wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 1,00 /Betreuungstag eingehoben.

13 Inkrafttreten

Die vorliegende Betreuungsordnung/Tarifordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH

Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin

Familienbund OÖ GmbH
Hauptstraße 83-85
4040 Linz